

Nur wer sich ändert , bleibt sich treu- brauchen wir eine neue Jugendhilfe?

Reinhard Wiesner

Zurück in die Zukunft?

Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe

in Zeiten des Wandels

15.Dilborner Fachtagung

3.November 2016

Übersicht

- **Die Erfolgsgeschichte des KJHG (SGB VIII)**
- Reformbedarf? – Der Hintergrund
- Zentrale Themen
 - Die neue Steuerung der Hilfen zur Erziehung
 - Die große Lösung

2016: 25 Jahre KJHG

- Die Reformdiskussion der 70er und 80er Jahre und mehrere Anläufe des Gesetzgebers
- Ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe
- Eltern und Kinder: Vom **Objekt** staatlicher Fürsorge zum **Subjekt** staatlich finanzierter Leistungen
- Der Start im wieder vereinigten Deutschland

Die fachpolitische Einschätzung (damals)

- *„Eine notwendige Reform ohne sozialpolitischen Fortschritt“ (Preis ZRP 1990)*
- *„Eine zeitangemessene Beschreibung der realen Jugendhilfepraxis ohne innovative Weiterentwicklung“ (Münder 1990)*

Die fachpolitische Einschätzung (heute)

*„Spätestens seit Beginn des 21. Jahrhunderts ist das SGB VIII als ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz **in der Fachöffentlichkeit breit akzeptiert**. Das SGB VIII hat sich **nachhaltig bewährt** und – nicht zuletzt aufgrund der Statuierung von Rechtsansprüchen – im Unterschied zum JWG den Stand eines **modernen Sozialleistungsgesetzes erreicht**.“*

(14. Kinder und Jugendbericht 2013 S. 261)

Stationen der Weiterentwicklung

- Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
- Die Neuordnung der Entgeltfinanzierung
- Die Reform des Kindschaftsrechts
- Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
- Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)
- Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG)
- Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)
- Das Bundeskinderschutzgesetz
- Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Ist auch drin, was drauf steht?

Das SGB VIII zwischen Anspruch und Wirklichkeit

- **Steuerung** durch Recht oder nach Kassenlage?
- Kinder, Jugendliche und Eltern als **Rechtssubjekte**
- **Elternarbeit** in der stationären Erziehungshilfe
- Hilfe für **Junge Volljährige**
- Quantität und Qualität in der **Kindertagesbetreuung**
- **Personal** in den Jugendämtern

Die Etablierung von Rechtsansprüchen

Rechtsansprüche sichern die Einklagbarkeit von Leistungen

aber:

- das Problem der Konkretisierung personenbezogener sozialer Dienstleistungen
 - Tauglichkeit von Konditionalprogrammen
 - Steuerung von Prozessen
 - Koproduktion
- die geringe Neigung, Rechte einzuklagen

Die Kostenentwicklung und die kommunale Finanzierungslast

- Steigende Kosten durch
 - (bundesgesetzliche) Aufgabenerweiterungen
 - stärkere Sensibilität für den Kinderschutz
- Finanzierungslast der Kommunen, da Jugendhilfe Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung ist
- Die zunehmende Spreizung zwischen reichen und armen Kommunen
- Die begrenzte Wirkung der Mehrbelastungsausgleichverpflichtung der Länder (Konnexität)
- Brauchen wir eine andere Finanzverfassung im Grundgesetz?
- Gesetzgebungs- statt Vollzugskausalität?

Das Jugendamt und seine „Kunden“

- Das Jugendamt zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag
- Das Jugendamt und sein Image in der Öffentlichkeit
- Das Jugendamt und die **Position der Adressaten**
 - belastende Lebenslagen
 - hilfebedürftig aber nicht immer hilfesuchend
- ▶ **„strukturelle Machtasymmetrie zwischen Fachkräften und Klienten“ (Urban-Stahl)**

Hilfe zur Erziehung als Hilfe für die Eltern-Kind/ Jugendlicher-Beziehung

- Hilfe zur Erziehung soll
 - die **Eltern** bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung (Recht und Pflicht Art.6 Abs.2 GG) **unterstützen**
 - auf diese Weise einer (erneuten) **Kindeswohlgefährdung** und einem drohenden Entzug der elterlichen Sorge (Trennung von Kind und Eltern) **vorbeugen**
 - die elterlichen **Kompetenzen soweit verbessern**,
 - dass die Eltern den Kindesinteressen gerecht werden
 - im Fall der stationären Hilfe möglichst wieder selbst das Kind erziehen können
 - die **Eltern** befähigen, ihre Verantwortung möglichst ohne Hilfe zur Erziehung wahrzunehmen
- ▶ **Anspruch der Eltern** zur Stärkung ihrer Erziehungsverantwortung
- ▶ **Grundrecht des Kindes** auf staatliche Gewährleistung elterlicher Erziehung

Funktion der **Elternarbeit** (bei stationären Hilfen)

- Hilfe zur Erziehung als **zeit- und zielgerichtete** Intervention
- **Verpflichtung** des Jugendamtes zur Elternarbeit (§ 37 Abs.1 SGB VIII)
- Die **Qualität** der Elternarbeit ist bei stationären Hilfen das zentrale Kriterium für die Realisierung der Rückkehroption
- *„Sozialarbeiter als Architekten von Lebensläufen“* (Merchel ZfJ 1996, 218).
- Elternarbeit ist aber auch geboten zur Akzeptanz des Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie

Elternarbeit in der Praxis: Was wir im **Handbuch Pflegekinderhilfe** dazu lesen können

„Da bislang **nur an wenigen Orten eine systematische Herkunftselternarbeit** betrieben wird, die die Möglichkeit einer Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie aktiv prüft und ggf. anstrebt, **werden die hochgehaltenen Elternrechte durch die fachliche Arbeit faktisch untergraben**. Dies bemerken inzwischen auch die Gerichte. Vielleicht muss die Jugendhilfepraxis und Rechtsprechung die **Elternrechte in Bezug auf die Herkunftselternarbeit etwas größer schreiben**, weil sie kleingedruckt zu wenig wahrgenommen werden.“

(Küfner / Kindler / Meysen / Helming In: Handbuch Pflegekinderhilfe. S. 858)

Hilfe für Junge Volljährige: **Die restriktive Praxis**

"Aus der Praxis mehrten sich aber die Hinweise, dass Kostenträger zunehmend auf Abschluss der Hilfen drängen, diese einstellen oder in Aushandlungsprozessen versuchen, die qualitative und quantitative Ausstattung deutlich zu reduzieren, wenn Jugendliche volljährig werden." (Handlungsleitfaden zu § 41 SGB VIII für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen: / Küpper/ Raible-Mayer/ Schindler/ Schlotmann **2010** S. 4).

Die Praxis der Hilfen für Junge Volljährige: Das Fazit der Jugendberichtskommission (14. Kinder- und Jugendbericht BMFSFJ 2013 S. 352).

Die Sachverständigenkommission stellt gravierende Differenzen im landesweiten bzw. interkommunalen Vergleich hinsichtlich der Inanspruchnahme der Hilfe für junge Volljährige fest und identifiziert verschiedene Faktoren, die auf die Entscheidungspraxis Einfluss nehmen. Die Rede ist von einem "in mehrfacher Hinsicht gesteuerten Leistungsfeld."

Als **für die Entscheidungspraxis relevante Einflussfaktoren** benennt die Kommission

- fiskalische Motive
- unterschiedliche Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster der Fachkräfte
- den Mangel an einer fachlich-konzeptionellen Rahmung, die spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigt

Jugendhilfe: Schluss mit 18 Jahren!
Was die Bayern wollen
und was die Ministerpräsidentenkonferenz am 28.10.2016 beschlossen hat

► **Jugendhilfe 2.Klasse für minderjährige Flüchtlinge!**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung im Dialog mit den Ländern, rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und die Kostendynamik begrenzt werden. Dabei soll auch die Leistungsart „Jugendwohnen“ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben werden

Bayern wollte in seinem Antrag noch mehr:

Zudem ist gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren.

Die (mangelhafte) **Qualität in der Kindertagesbetreuung**

- Erhebliche Differenzen bei den Qualitätsstandards und den Finanzierungsformen zwischen den Ländern
- Die Forderung der Fachverbände nach einem nach einem **Bundesgesetz zur Kita-Qualität**
- Petition v. 7.10.2016 zur **Aufwertung der Kindertagespflege** durch Novellierung des SGB VIII

(Zu wenig) Personal in den Jugendämtern

- Die Norm (§ 79 Abs.3 SGB VIII):
 - „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“
- Die Realität (Pressemitteilung Ver.di v. 13.9.2016)
 - Die Beschäftigten im Jugendamt Steglitz-Zehlendorf beklagen in einem offenen Brief nicht mehr arbeitsfähig zu sein - der Kinderschutz sei nicht mehr gewährleistet und beschränke sich "nur noch auf die schlimmsten Fälle".
 - Dramatischer Personalmangel und steigende Fallzahlen seien die Ursachen für die aktuelle Situation im Jugendamt.

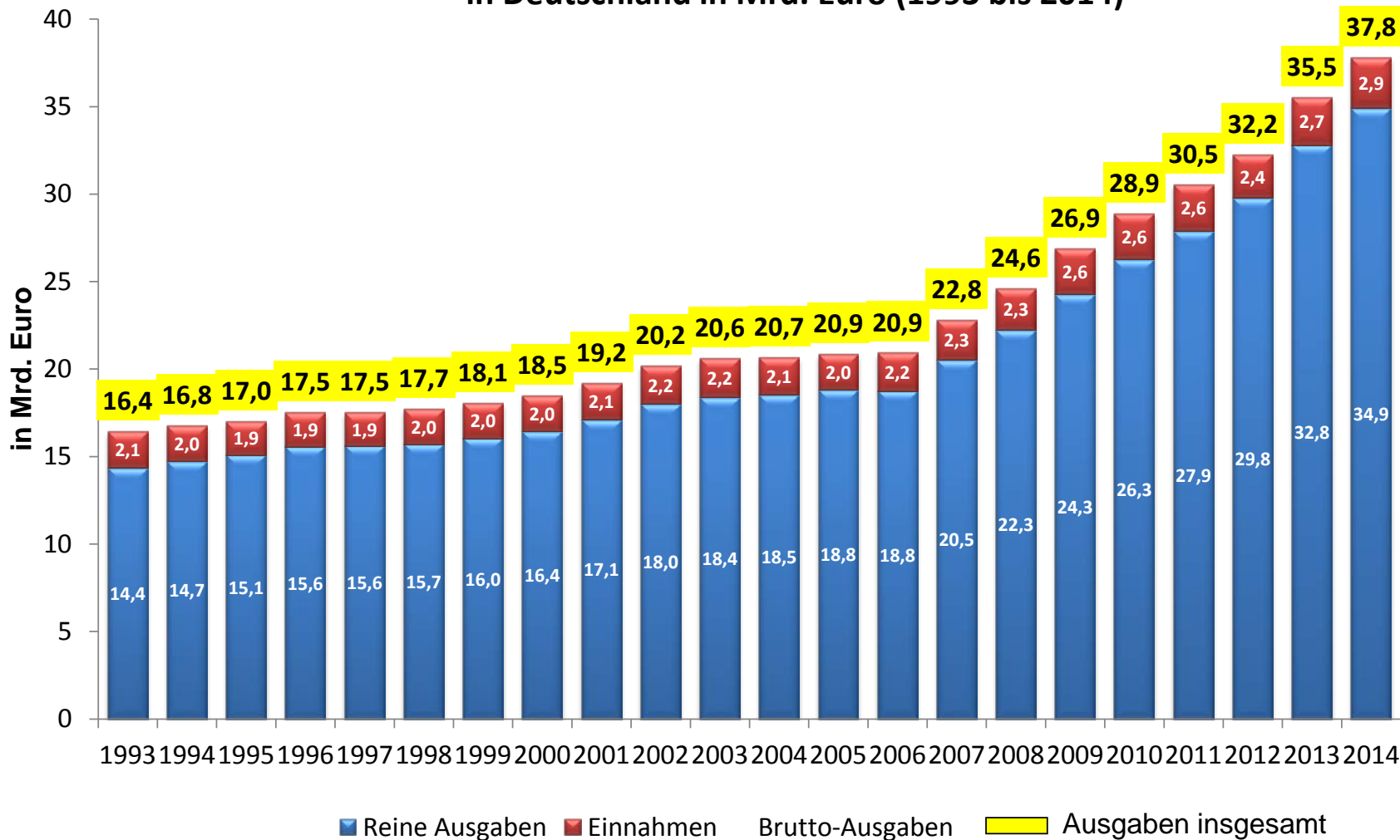
Zwischenfazit

- Zwischen den (bundes)rechtlichen Grundlagen und den realen Bedingungen in den Ländern und Kommunen bestehen erhebliche Differenzen
- Ein erster Schritt sollte dahin gehen,
 - diese Differenzen zu identifizieren und **konstruktive Schritte zur Beseitigung der Umsetzungsdefizite zu ergreifen**
 - **nicht aber durch Gesetzesinitiativen den unhaltbaren status quo zu legalisieren**

Übersicht

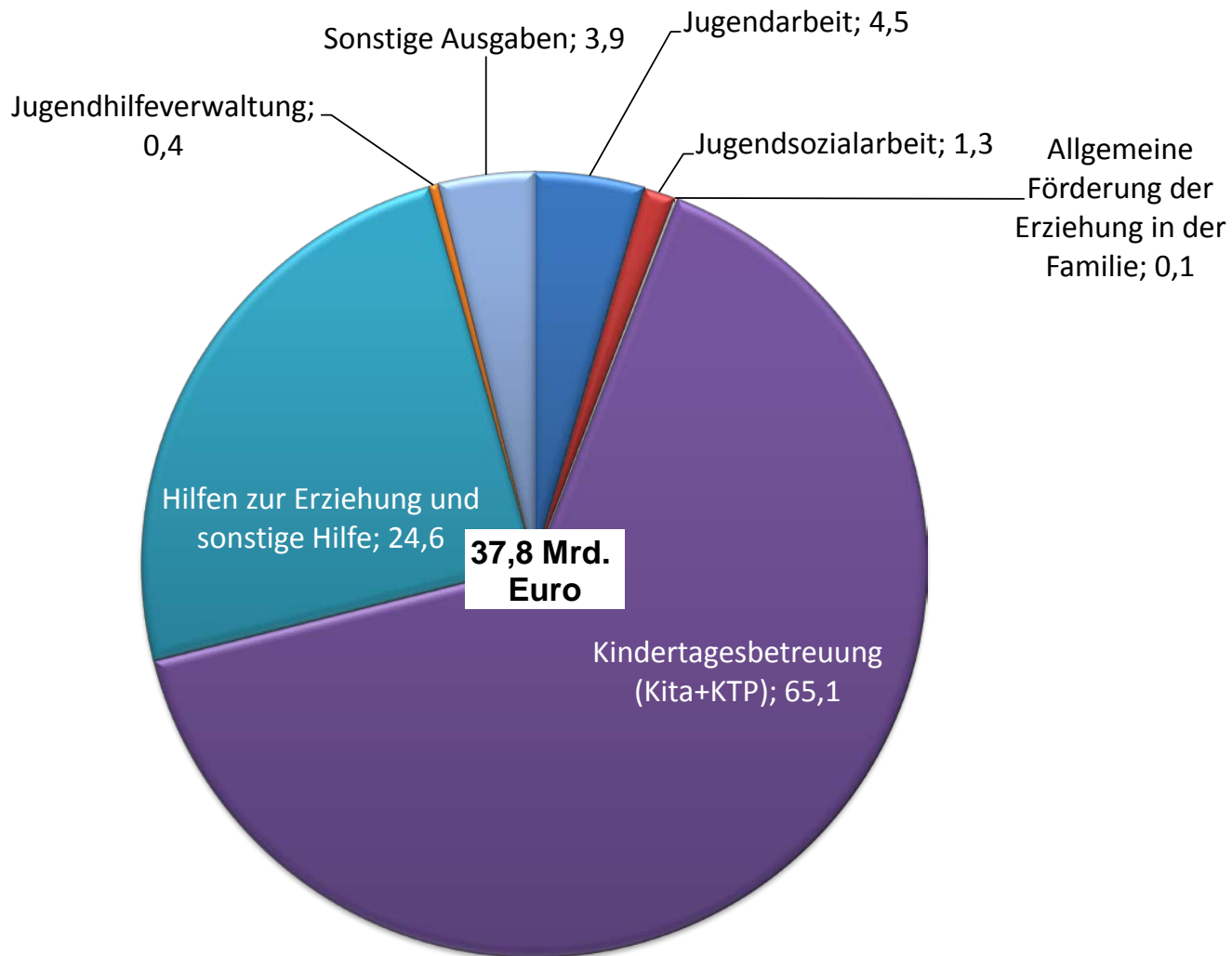
- Die Erfolgsgeschichte des KJHG (SGB VIII)
- **Reformbedarf? – Der Hintergrund**
- Zentrale Themen der Neuordnung

Abb. 1: Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in Mrd. Euro (1993 bis 2014)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern/Aufgabenbereichen in **Deutschland 2014** (in % von Insgesamt)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Entwicklung von Hilfen zur Erziehung gem. § 31 SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 bis 2014; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen)

Jahr	Hilfen zur Erziehung gem. § 31 SGB VIII ¹			
	Anzahl der Hilfen (absolut)	Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen	Anzahl der erreichten jungen Menschen (absolut)	Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen
2008	81.164	48,8	171.752	103,3
2009	93.360	57,2	193.838	118,8
2010	100.453	62,5	204.526	127,3
2011	104.209	65,9	208.670	131,9
2012	106.491	67,9	208.484	132,9
2013	110.880	71,0	214.288	137,2
2014	113.851	73,0	218.821	139,9

1 In der amtlichen Statistik werden für die Hilfen gem. § 31 SGB VIII sowohl die Anzahl der Hilfen als auch die durch die SPFH erreichten jungen Menschen erfasst.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Ein-gliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Thema 1: die (ganz) neue Steuerung der Jugendhilfe

► Das Papier der A-Länder („Diagnose“)

(Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre am 13.5.2011 in Berlin)

- „...Die Ausgestaltung des Hilfeangebots als individueller **Rechtsanspruch** und die **starke Stellung freier Träger** bei der Ausgestaltung des Hilfeangebots **macht dieses System immer teurer**“
- *Es fehlt eine Steuerung des Angebots*
- *Mangelnde Wirksamkeit ambulanter Hilfen (SpFH)*
- *„Wirksamere und kostengünstigere sozialräumliche Alternativen sind gegenüber den Rechtsansprüchen nachrangig und können nicht ausgebaut werden“ !*

Thema 1: die (ganz) neue Steuerung der Jugendhilfe

▶ 2011: Das Papier der A-Länder („Therapievorschlag“)

- Ersetzung des Rechtsanspruchs (auf HzE) durch eine Gewährleistungsverpflichtung
- Vorrang von Hilfen in „Regelinstitutionen“ gegenüber der Hilfe zur Erziehung

Thema 2: Die Zuständigkeit der Jugendhilfe für **Kinder mit und ohne Behinderung (sog. große Lösung): Etappen der fachpolitischen Diskussion**

- Thema der Diskussion zur Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (1975-1990)
- Voten der Sachverständigenkommissionen zum
 - 10. Kinder- und Jugendbericht (1998)
 - 11. Kinder- und Jugendbericht (2002)
 - **13. Kinder- und Jugendbericht (2009)**
 - **14. Kinder- und Jugendbericht (2013)**

Die Diskussion in Bund-Länder AGs

- AG JFMK und ASMK: Inklusive Lösung
- AG JFMK: Steuerung und Weiterentwicklung der HzE
- AG Weiterentwicklung der Heimaufsicht (§§ 45 ff. SGB VIII)

Sachstand 01-11-2016

- Vorlage von Arbeitsentwürfen (zuletzt v. 16.9.2016)
- September 2016: Gespräche mit Verbänden zu Themen des Gesetzgebungsvorhabens
- November 2016: Wie geht's weiter?
 - Frühkoordinierung im Kanzleramt
 - Vorlage eines Referentenentwurfs

Übersicht

- Die Erfolgsgeschichte des KJHG (SGB VIII)
- Reformbedarf? – Der Hintergrund
- **Zentrale Themen der Neuordnung**

Zentrale Themen in den Entwürfen

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung
- Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Geplante Umsetzung

- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- Gestuftes Inkrafttreten
 - Teil 1: Sommer 2017
 - Teil 2: Januar 2023
- Grund:

Für die Realisierung der großen Lösung wird eine längere Übergangszeit zugestanden

Stufe 1: 2017

- Neugestaltung der Hilfen zur Erziehung
 - Vorrang sozialräumlicher Hilfen und Regelangebote
 - Neue Steuerung
- Änderungen bei der Hilfe für junge Volljährige
- Änderungen beim Kinderschutz

Die (ganz) neue Steuerung:

Ermessen bei der Entscheidung über den Hilfebedarf (§ 36 b –E)

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistungen nach plichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Leistungsplans nach § 38 einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung.

► Damit werden die Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle auf Ermessensfehler beschränkt

Vorrang sozialräumlicher Hilfen vor Einzelfallhilfen (§ 36 b Abs.2)

(2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Leistung gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach § 28 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.

Die ganz neue Steuerung:

Auswahlermessen des Jugendamtes bei den **Finanzierungsformen**

§ 76c – E: Wahl der Finanzierungsart

Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79) entscheidet der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe **nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart....**

§ 78b Abs.2 - E:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit denjenigen Trägern **Vereinbarungen abschließen**, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Qualität, Kontinuität, Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Was passiert mit der Hilfe für junge Volljährige?

- **Zwar** soll die bisherige Soll-Vorschrift (Regelrechtsanspruch) als **Rechtsanspruch** ausgestaltet werden
- **Aber:** die Leistung soll wie nach dem JWG als **Fortsetzungshilfe** gewährt werden, nur in begründeten Einzelfällen sollen Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit erstmals gewährt werden können.
- **Darüber hinaus** muss (künftig) bis zum Abschluss des Hilfeprozesses das **Ziel der Verselbständigung erreichbar** sein. Damit wird eine **wesentlich höhere Anforderung an die Hilfeziele** gestellt als sie der gegenwärtigen Regelung aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung zu Grunde liegt und der **Anwendungsbereich der Vorschrift wird damit erheblich eingeschränkt.**

Was passiert mit der Hilfe für junge Volljährige? So sieht der letzte Entwurf aus:

„Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige

*(1) Junge Volljährige haben **einen Anspruch auf Fortsetzung** geeigneter und notwendiger Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn und solange eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das **Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Hilfeplans erreichbar** ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In **begründeten Einzelfällen** sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen nach diesem Abschnitt **erstmalig** gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 27 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.*

(2) Junge Volljährige sollen auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden.

Verbesserung (?) des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

- Uneingeschränkter Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3)
- Qualifizierung der Heimaufsicht (§§ 45 ff.)
- Problematische Neufassung der Vorschrift über die Gefährdungseinschätzung der Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

Thema 2: Die (alte) Frage: Wohin „gehören“ junge Menschen mit Behinderung ?

- Was ist der primäre Anknüpfungspunkt?
 - die Behinderung des jungen Menschen:
 - ▶ Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe bzw. Bundesteilhabegesetz

oder

- die Lebenslage Kindheit und Jugend:
 - ▶ Kinder- und Jugendhilfe?

Thema 2:

„Die große Lösung“ und ihre Umsetzung

- Ein neues Leistungskonstrukt:
Leistung zur Entwicklung und Teilhabe.
- Fusion von HzE und Eingliederungshilfe
 - Kind und Jugendlicher als Anspruchsinhaber
 - Bezugnahme auf das SGB IX
 - Akzessorischer Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz

Aus der Begründung zum Arbeitsentwurf „der einheitliche Leistungszugang“

„Die Umsetzung eines *inklusiven Systems* der Kinder- und Jugendhilfe setzt grundsätzlich eine *einheitliche Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte* von Kindern und Jugendlichen *mit und ohne Behinderungen* und damit einen einheitlichen Leistungszugang für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen voraus, der die Gesamtsituation des jungen Menschen in den Blick nimmt.“

Aus der Begründung zum Arbeitsentwurf : „**Leistung statt Hilfe**“

„Ein wichtiger Aspekt dabei ist die **Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“**.

Hilfe impliziert ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis oder zumindest das Leitprinzip der Integration: Menschen mit Defiziten muss geholfen werden, damit sie am Leben in der Gemeinschaft der Normalen teilhaben können.

Inklusion verlangt Augenhöhe und Leistungen für Menschen mit Bedarfen, die in ihrer Vielfalt Teil der Gemeinschaft sind.“

Das Bundesministerium übersieht dabei....

- dass
 - dem Tatbestand der **Eingliederungshilfe als Einzelfallhilfe** gerade **keine einheitliche Betrachtung** von Menschen mit und ohne Behinderung zugrunde liegt, sondern er sich als „Reha-Leistung“ nur an (junge) Menschen richtet, die behindert werden
 - dieser Tatbestand eine Teilhabebeeinträchtigung voraussetzt, aber nicht auf die Beseitigung der Barrieren, sondern auf die **individuelle Teilhabe trotz struktureller Barrieren** ausgerichtet ist
- dass **unterschiedlichen Bedarfen** (diversity –Konzept) durch **unterschiedliche Leistungstypen** Rechnung zu tragen ist
- dass **erzieherische und behinderungsspezifische Bedarfe**
 - anhand verschiedener Systemlogiken festzustellen sind
 - hinsichtlich ihrer Deckung auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet sind und
 - die **Eltern** hinsichtlich dieser Bedarfe in unterschiedlicher Weise betroffen bzw. zu beteiligen sind

Zwischenfazit

- Mit der Ersetzung des Begriffs „Hilfe“ durch den Begriff „Leistung“ werden die Spezifika sozialer Arbeit: **Kommunikation und Kooperation** ignoriert
- Das sozialpädagogisch determinierte Hilfeplanverfahren wird von verwaltungsrechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Konzepten abgelöst
- Es geht um eine „**feindliche Übernahme der sozialpädagogischen Arbeit durch das medizinisch-psychologische Paradigma**“ (Thiersch)

Das Bundesministerium behauptet

- bei der „inkluisiven Lösung“ nicht mehr zwischen einem „behinderungsbedingten“ und einem „erzieherischen“ Bedarf unterscheiden zu müssen
- NB: Das Element „**Bedarf**“ taucht
 - sowohl im Leistungstatbestand
 - „nicht gedeckter Bedarf“
 - als auch in der Rechtsfolge auf
 - „zu deckender Bedarf“

Die Wahrheit ist:

- Leistungen nach § 27 (neu) werden
nicht- entsprechend der einheitlichen Leistungsgrundlage-
einheitlich zur Förderung der Entwicklung und der Teilhabe
gewährt,
sondern **unterschiedlich**
 - teilweise nur zur Förderung der Entwicklung,
 - teilweise zur Förderung der Entwicklung und der Teilhabe
 - teilweise zur Förderung ihrer Selbstbestimmung bei fortbestehender Behinderung
- Die Feststellung der **Leistungsvoraussetzungen** erfolgt – trotz des Verweises auf die Leistungsplanung nach § 36 – nach **unterschiedlichen Kriterien und Systemlogiken**

**„Vom Kind aus denken“- oder:
Ist das Kind künftig nur noch entwicklungs- nicht mehr
erziehungsbedürftig?**

Im geltenden Recht hat

der Personensorgeberechtigte den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung,
das Kind den Anspruch auf die Eingliederungshilfe.

Künftig

- soll das Kind/ der/ die Jugendliche selbst den Rechtsanspruch auf die (einheitliche) Leistung zur Entwicklung und Teilhabe haben.
- sollen die Eltern nur noch einen (lediglich akzessorischen) Rechtsanspruch auf einzelne **Leistungsarten** (nämlich die drei in § 29 genannten) haben.

„Vom Kind aus denken“- oder: ist das Kind künftig nur noch entwicklungs- nicht mehr erziehungsbedürftig?

- Begründet wird die Anspruchsberechtigung des Kindes mit der Floskel „Vom Kind her denken“.
- Diese Begründung überzeugt deshalb nicht, weil die Hilfe zur Erziehung
 - als „**Beziehungshilfe** für das Eltern-Kind-Verhältnis“ konstruiert ist
 - im Kontext der verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Verhältnis von Eltern/ Kind/ Staat zu sehen ist. Danach sind Kinder und Jugendliche „erziehungsbedürftig“ und Eltern tragen die (primäre) Erziehungsverantwortung.
- „Denken die Eltern nicht vom Kind her“,
 - unterstützt das Jugendamt sie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung
 - nimmt (bei der Schwelle der Kindeswohlgefährdung) das Familiengericht einen Eingriff vor.
- Denkbar ist den Anspruch (auf „Beziehungshilfe“, nicht auf Erziehung) auch **kumulativ dem Kind oder Jugendlichen zuzugestehen**, dann wird er aber ebenfalls (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) von den Eltern geltend gemacht.

Zwischenfazit

- Mit der Neufassung werden/ wird
 - die strukturellen Unterschiede
 - zwischen der Erziehungsverantwortung der Eltern und dem staatlichen Schutzauftrag einerseits und
 - dem Anspruch jedes (jungen) Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft
 - verwischt.
- Der Anspruch vom Erziehungsverhalten der Eltern entkoppelt:
„mangelnde Erziehungsgewährleistung der Eltern ist für die Gewährung einer Leistung zur Entwicklung und Teilhabe“ nicht maßgeblich
- Das **besondere Verhältnis** (entwicklungspsychologisch/ rechtlich) zwischen **Eltern und Kind** wird negiert: Eltern gehören wie viele andere Personen **nur noch** zum **sozialen Umfeld**

Was uns bei der Hilfeplanung droht:

SGB VIII - aktuell

- § 36 **Mitwirkung**, Hilfeplan

SGB VIII - Arbeitsentwurf

- § 36 Leistungsplanung
- § 36 Beteiligung, Kooperation, Mitwirkung
- § 36 b Leistungsauswahl
- § 37 Bedarfsermittlung
- § 38 Leistungsplan
- § 39 ergänzende Bestimmungen zur Leistungsplanung bei stationären Leistungen
- § 40 Übergangsmanagement

Die Abhängigkeit vom SGB IX (aus der Begründung zum Arbeitsentwurf)

„Infolge der **Zusammenführung** der bisherigen Hilfe zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe **in einem einheitlichen Leistungssystem** werden auch die **Planungsprozesse**, Leistungsfinanzierung und die Heranziehung der Leistungsberechtigten und anderer Personen zu den Kosten der Leistung **einheitlich geregelt.**“

Zwischenfazit und offene Fragen

- Eine „große Lösung im SGB VIII“ muss sich **am SGB IX orientieren**
 - Einzelne Vorschriften des SGB IX gehen dem jeweiligen Leistungsrecht vor, können also nicht jugendhilfespezifisch modifiziert werden (§ 7 Abs.2 : §§ 9-24 SGB IX-E)
 - Auch das neue Bundesteilhabegesetz spricht noch immer von **Rehabilitation** und ihren Trägern
- ▶ Sind die spezifischen Bedarfe und Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen im SGB IX überhaupt im Blick?
- ▶ Kann mit einer großen Lösung im SGB VIII überhaupt das Reformziel (Ausgangspunkt ist die Lebenslage Kindheit und Jugend) erreicht werden oder wird **der sozialpädagogische Blick von einer medizinischen Betrachtungsweise verdrängt?**
- ▶ **Kann es gelingen, im SGB VIII einheitliche Verfahrensregelungen zu entwickeln, die sowohl den Anforderungen an die Gestaltung pädagogischer Prozesse als auch medizinischer Behandlung gerecht wird?**

Deshalb sollte(n)

- das Thema „große Lösung“ noch einmal grundsätzlich diskutiert werden
- die Abhängigkeit von den Vorgaben des SGB IX stärker in den Blick genommen werden bzw. die **Potentiale einer auf die Lebenslage Kindheit und Jugend bezogenen Eingliederungshilfe ausgelotet und im SGB VIII formuliert werden**
- die unterschiedlichen Systemfunktionen
 - von Eingliederungshilfe
 - von Hilfe zur Erziehungin den Blick genommen werden
- an den verschiedenen Leistungstypen im SGB VIII festgehalten werden
- alle Aufgaben nach dem SGB VIII (aber auch in den anderen Leistungsfeldern!) auf ihre Relevanz für junge Menschen mit Behinderung geprüft und entsprechende konzeptionell ausgestaltet werden

Zu guter Letzt:

Ausgangspunkt einer Reform darf nicht die Sanierung öffentlicher Haushalte sondern muss die Verantwortung für die künftige Generation sein

- Die dafür notwendige Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe kostet viel Geld, was wir unserer Jungen Generation schuldig sind
- Länder und Kommunen dürfen sich deshalb nicht mit ihrer Phrasen von der Kostenneutralität bzw. der Konnexitätsrelevanz ihrer Verantwortung entziehen
- Deutschland ist ein reiches Land. Es kommt aber darauf an, das Geld richtig zu verteilen.
- Die Schuldenbremse darf nicht dafür missbraucht werden, sich der Verantwortung für die jüngere Generation zu entziehen

Einschätzung zum weiteren Verfahren

- Die Kritik bei den Fachverbänden wächst
- Auch innerhalb der Koalitionsfraktion gibt es Vorbehalte
- In den nächsten Wochen wird sich entscheiden
 - ob das Gesetzgebungsverfahren offiziell in Angriff genommen wird
 - ob das Regelungspensum beibehalten oder ein abgespeckter Entwurf vorgelegt wird, der sich auf unstrittige Punkte beschränkt

**Vielen Dank
fürs
Zuhören!**